

Das erste Evangelium Matthäus

Originaltitel: Il vangelo secondo Matteo

Produktion: Arco/Lux, Italien 1964

Buch: Pier Paolo Pasolini, nach dem Matthäus-Evangelium. Regie: Pier Paolo Pasolini.
Kamera: Tonino Delli Colli. Schnitt: Nino Baragli
Darsteller: Enrique Irazoqui (Jesus), Susanna Pasolini (Maria), Margherita Caruso (die junge Maria), Marcello Morante (Josef), Mario Socrate (Johannes der Täufer) u. a.
(Breitwand, Schwarz/weiß, ca. 3612 m (35 mm), 132 min)
Erstsendung (Fernsehen): 13. April 1990, DDR-II

Inhalt: „Pasolinis ... Verfilmung des Matthäusevangeliums ... ist weder eine exakte Rekonstruktion, noch wird der biblische Stoff in die Moderne übertragen. Vielmehr inszenierte Pasolini den biblischen Mythos aus Motiven der archaischen süditalienischen Landschaft, aus der Kenntnis von zwei Jahrtausenden biblischer Überlieferung und aus seiner eigenen Interpretation dieses Mythos. Die metaphysische Dimension entsteht in dem Film gleichsam naiv, aus dem Geist volkstümlicher Überlieferung, auf der anderen Seite gab Pasolini seiner Christusfigur auch sozialrevolutionäre Züge.“¹

Aktenbefund:

BArch DO 4 (Staatssekretariat für Kirchenfragen)

BArch DR 1 (Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film)

BArch / FA O. 9026 (Zulassungsakte)

Bemerkungen:

Am 10. Juli 1968 stellte der Filmdienst des Evangelischen Jungmännerwerkes Sachsen-Anhalt einen Antrag auf Zulassung des Pasolini-Films „Das erste Evangelium – Matthäus“ (Dokument 1). Daraufhin fand in der Hauptverwaltung Film am 20. August eine Vorführung des Films statt, an der auch Vertreter des Staatssekretariats für Kirchenfragen, der Arbeitsgruppe Kirchenfragen des ZK der SED und der ZK-Abteilung Kultur teilnahmen (Dokumente 2 u. 3). Es wurde beschlossen, den Antrag des Filmdienstes abzulehnen: daran, dass dank seiner künstlerischen Qualität durch den Film „verlorene kirchliche Positionen unter der Bevölkerung“ wiedergewonnen werden könnten, bestehe „kein ideologisches Interesse“². Die Wiedergabe der Äußerungen Jesu gegen Ungläubige könnten „beim Zuschauer ungerechtfertigte Frontstellungen gegen die heutigen Nichtchristen“³ auslösen. Schließlich könnten aus der Deutung von Christus als Revolutionär, die der Film anbietet, „völlig ungerechtfertigte Vorstellungen über die gesellschaftlich bestimmende Rolle der heutigen Kirche in der sozialistischen Gesellschaft abgeleitet werden.“⁴ Dies sollte dem Ev. Jungmännerwerk aber nicht mitgeteilt werden, vielmehr sollte die Ablehnung damit begründet werden, dass es sich um einen Spielfilm handle. Die HV Film sandte am 28. August einen entsprechenden Bescheid (Dokument 4). Der Leiter des Filmdienstes, Fritz Hoffmann, legte dagegen Widerspruch ein und bat um ein persönliches Gespräch in der Hauptverwaltung Film. Der zuständige Sektorenleiter der HV Film, Werner Deckers, wandte sich am 12. September 1968 an das Staatssekretariat für Kirchenfragen, da ihm klar war, „dass die angegebenen Ablehnungsgründe (Spielfilm) nicht stichhaltig sind, da es sich ja um reine

¹ Ulrich Gregor; Geschichte des Films seit 1960, München 1978, S. 82f.

² Dokument 2.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

religiöse Thematik handelt“⁵. In einer Beratung am 17. September 1968 wurde beschlossen, damit zu argumentieren, dass „Spielfilme ... ganz und gar nicht als Anschauungsmaterial für die Religionsausübung erforderlich“⁶ seien. Fritz Hoffmann suchte vor dem entscheidenden Gespräch in der Hauptverwaltung Film am 25. Oktober 1968 die Unterstützung durch den Hauptvorstand der DDR-CDU. In einem Brief vom 8. Oktober 1968 (Dokument 8) bat er um „eine befürwortende Stimme, evtl. sogar durch den Herrn Vorsitzenden der CDU, Herrn Gerald Götting“. Er paßte dabei seine Argumente auffällig dem Empfänger an, indem er betonte, daß der von dem „Sozialisten Pasolini“ gedrehte Film 1965 im CDU-Zentralorgan „Neue Zeit“ unter der Überschrift „Die revolutionäre Predigt Christi“ lobend besprochen worden war. Außerdem ging er ausführlich auf die Arbeit des Filmdienstes mit den beiden Filmen über Albert Schweitzer⁷ ein. Für die Zulassung vor allem des zweiten Films, „Albert Schweitzers Hospital im Urwald“, hatte sich Gerald Götting persönlich eingesetzt. Der Leiter der Abteilung Kirchenfragen des CDU-Hauptvorstandes, Gerhard Quast, schrieb am 21. Oktober 1968 den Staatssekretär für Kirchenfragen, Hans Seigewasser (Dokument 9): „Der Freund Götting bittet Sie, [...] die Möglichkeit einer Lizenzerteilung unter gleichen Bedingungen wie für die Schweitzer-Filme noch einmal zu prüfen.“, doch der Bearbeitungsvermerk des Staatssekretariats lautete: „Unsere Meinung ist klar – Nein.“ Am 25. Oktober 1968 fand das Treffen in der Hauptverwaltung Film statt, bei dem den Vertretern des Filmdienstes die Ablehnung der Zulassung mitgeteilt wurde (Dokument 10). Da das Argument, „Spielfilme seien als Anschauungsmaterial zur Religionsausübung unnötig“, in diesem speziellen Fall nicht besonders stichhaltig war („Das erste Evangelium – Matthäus“ verwendet z. B. ausschließlich Bibeltexte als Dialog), wurde es durch den Hinweis ersetzt, dass der Film bereits dem staatlichen Verleih angeboten worden sei⁸, dessen Alleinvertriebsrecht für Kinofilme nicht verletzt werden dürfe. Fast 15 Jahre später, im Frühjahr 1983, schlug der PROGRESS Film-Verleih den Ankauf des Films für die „normalen“ Kinos vor (Dokument 10). Auf einer Besichtigung des Films, wieder mit Vertretern des Staatssekretariats für Kirchenfragen, kam man aber überein, „dass der künstlerische Wert des Films unbestritten ist, ...aber auf keinen Fall mit einer nennenswerten Publikumsresonanz zu rechnen wäre“⁹. Er sollte daher dem Fernsehen empfohlen werden (Dokument 11). Das II. Programm des DDR-Fernsehens sendete „Das erste Evangelium – Matthäus“ tatsächlich, allerdings erst am 13. April 1990, dem Karfreitag.¹⁰

Dokument 1

Zulassungsantrag des Filmdienstes des Evangelischen Jungmännerwerkes Sachsen-Anhalt an die HV Film vom 10. Juli 1968

BArch/FA O. 9026 (Zulassungsakte)

Unter Bezugnahme auf die kürzliche persönliche Unterredung des Unterzeichnenden mit Ihrer Frau Heese kann heute der Antrag auf Zulassung des Filmes „Matthäus“ gestellt werden. Wie uns von der Matthias-Film-Gesellschaft m.b.H., Stuttgart, heute mitgeteilt wurde, geht Ihnen eine Probekopie in Kürze zur Überprüfung zu. Wir würden uns freuen, wenn dieser Film für Vorführungen unseres Filmdienstes in kircheneigenen Räumen (wie üblich) zugelassen würde.

⁵ Dokument 6.

⁶ Dokument 7.

⁷ „Albert Schweitzer“ und „Albert Schweitzers Hospital im Urwald“, siehe dort.

⁸ Falls dem so war, stand die Ablehnung des Ankaufs von vornherein fest.

⁹ Dokument 11. Tatsächlich war von Seiten des Verleihs von vornherein nur an den Einsatz von etwa 3 Kopien in Filmkunsttheatern gedacht, zumal der Film mehrfach vom BRD-Fernsehen gesendet worden war.

¹⁰ Auskunft DRA Babelsberg.

Jedenfalls stellen wir hierdurch offiziell den Antrag auf Zulassung. Nähere Angaben über den Film können nicht gemacht werden. Wir bitten sie, unseren Antrag von dort aus zu ergänzen. Dankbar wären wir für Genehmigung von 10 Kopien und für Zulassung für Personen ab 6 Jahren.

Ihrem Zulassungsbescheid entgegen sehend, begrüßen wir Sie.

i. A. Fritz Hoffmann

Dokument 2

Brief von Hans Weise, Hauptabteilungsleiter im Staatssekretariat für Kirchenfragen, an die HV Film, Abt. Lichtspielwesen vom 23. August 1968. 2 S. mit handschriftlichen Markierungen des Empfängers
BArch/FA O. 9026

Betr.: Stellungnahme zu "Das erste Evangelium des Matthäus" – Voraufführung am 20.8.1968

Werte Genossen!

Wir empfehlen, den Antrag der Filmstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes Magdeburg auf Lizenzierung des italienischen Spielfilmes „Das erste Evangelium des Matthäus“ abzulehnen.

Obwohl der Text des Filmes ausschließlich und wörtlich aus dem Matthäus-Evangelium ausgewählt ist, also aus einem Buch der Bibel, die ja in der DDR gedruckt und verbreitet wird, muss berücksichtigt werden, dass die Wirkung dieser Texte auf den Zuschauer durch eine filmkünstlerisch bemerkenswerte Bildsprache bedeutend größer ist, als wenn dieser Text vom einzelnen gläubigen Bürger gelesen oder vom Pfarrer gesprochen wird. Aus dieser Wirkung ergibt sich die Möglichkeit, mit diesem Film das Christentum in seinem heutigen kirchlichen Zustand in der DDR attraktiver darzustellen und verlorene kirchliche Positionen unter der Bevölkerung wiederzugewinnen. Daran besteht kein ideologisches Interesse.

Zum Anderen birgt die kommentarlose Wiedergabe jener Passagen des biblischen Textes, die sich gegen die damaligen Ungläubigen und Nichtchristen richteten, die Gefahr in sich, beim Zuschauer ungerechtfertigte Frontstellungen gegen die heutigen Nichtchristen auszulösen.

Dies würde der humanistischen Gemeinsamkeit von Marxisten und Christen beim sozialistischen Aufbau entgegen stehen.

Neben dieser ahistorischen Gleichsetzung der damaligen Nichtchristen, die ja zur herrschenden Klasse gehörten, erweckt der Film die Illusion der Auserwähltheit der Christen gegenüber allen anderen Menschen und den Eindruck, Christus sei der erste Sozialrevolutionär gewesen. Aus der kommentarlosen Darstellung der damals revolutionären Wirkung des Urchristentums würden bei Aufführung des Films im kirchlichen Raum völlig ungerechtfertigte Vorstellungen über die gesellschaftlich bestimmende Rolle der heutigen Kirche in der sozialistischen Gesellschaft abgeleitet werden.

Gegenüber dem Antragsteller sollte die Ablehnung ausschließlich mit der Begründung erfolgen, dass es die Lizenz des Evangelischen Männerwerkes überschreitet, abendfüllende Spielfilme zu verbreiten.

Es sollte gegenüber dem Antragsteller keinerlei Diskussion über den Inhalt bestimmter Teile des Films geführt werden.

Die bisher bereits großzügig erfolgte Auslegung der Lizenz ermöglichte es dem Antragsteller, zahlreiche christlich-kirchliche Informations- und Dokumentarfilme genehmigt zu bekommen. Es besteht auch kein Anlass, diese großzügige Handhabung zu ändern.

Aber selbst großzügige Auslegung der Lizenz erlaubt es im Interesse der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht, Spielfilme – im vollen Sinne des Wortes – zur Aufführung freizugeben.

Eine solche Begründung erscheint uns deshalb zweckmäßig, weil dadurch eine Diskussion über die inhaltlichen Aussagen des Films vermieden werden kann und soll.

Wir bitten, so zu verfahren.

Dokument 3

Aktenvermerk v. H. Kirsch, HV Film, über die Vorführung am 20. August 1968, vom 30.

August 1968

BArch/FA O. 9026

Aktenvermerk

Am 20.8.1968 fand auf Grund des Antrages des Filmdienstes des Evangelischen Jungmännerwerkes Sachsen-Anhalt die Besichtigung des Films „Das erste Evangelium des Matthäus“ sowie eine Diskussion zu dem Film statt.

An der Vorführung haben teilgenommen: Genn. Kirsch u. Heese (HV Film), Gen. Weise, Gen. Dr. Dohle (Staatssekretariat für Kirchenfragen), Gen. Dr. Hüttner (ZK-Kirchenfragen), Gen. Goßmann (ZK – Abt. Kultur)

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Film für eine Aufführung in kircheneigenen Räumen für die Zwecke des Ev. Jungmännerwerkes Sachsen-Anhalt nicht freigegeben werden kann.

In der Diskussion wurden folgende Hauptgesichtspunkte für die Ablehnung des Films genannt:

Das soziale Moment ist in der Christus-Figur überhöht, es klingt eine Gemeinsamkeit Marxismus/Christentum an.

Obwohl der Film ausgeht vom Bibeltext, werden doch Textstellen bevorzugt, die eine Frontstellung gegen unsere Entwicklung – die Entwicklung überhaupt – hervorrufen können.

Der Film geht aus vom Christentum, wie es ursprünglich war, und richtet sich gegen die Nichtchristen. Da diese Darstellung kommentarlos erfolgt, kann das zu einer Gegenposition zu den Nichtchristen in unserer Republik führen.

Wenn auch die Möglichkeit gegeben ist, dass von der Kanzel herab die gleichen Bibeltexte gepredigt werden, so ist die Wirkung durch Wort und Bild im Film doch wesentlich stärker.

Im Film ist die Musik „Unsterbliche Opfer“¹¹ verwandt – hier liegen Momente geistiger Koexistenz. Es wäre überhaupt zu prüfen, in wie weit die Musik dem Film gemäß ist.

Abschließend wurde festgelegt, dass das Staatssekretariat für Kirchenfragen eine Argumentation für die Ablehnung des Films gibt, wobei erwähnt wurde, dass die Begründung gegenüber dem Ev. Jungmännerwerk ausschließlich auf die Tatsache, dass es sich hier um einen Spielfilm handelt, zurückgeführt wird.

Dokument 4

Brief von Deckers, Sektorentr. Filmzulassung und –kontrolle (i. V. unterschrieben v. H. Kirsch) an Fritz Hoffmann v. 28. August 1968.

BArch/FA O. 9026

¹¹ Das während der russischen Revolution von 1905 entstandene Lied „Unsterbliche Opfer“ wurde in den sozialistischen Ländern bei Staatsbegräbnissen, Gedenkfeiern usw. als Trauermarsch gespielt.

Den uns vorgelegten Antrag auf Zulassung des Films "Das erste Evangelium Matthäus" haben wir eingehend geprüft. Wir müssen Ihnen dazu mitteilen, dass wir der Aufführung dieses Films in kircheneigenen Räumen nicht zustimmen können.

Bei dem o.a. Film handelt es sich um einen ausgesprochenen Spielfilm. Die Verbreitung von Spielfilmen – auch wenn dies nur in kircheneigenen Räumen erfolgt – überschreitet jedoch die Kompetenzen des Evangelischen Jungmännerwerkes in bezug auf die Arbeit mit dem Film, so dass wir Ihnen in diesem Falle einen abschlägigen Bescheid zukommen lassen müssen.

Dokument 5

*Einspruch des Filmdienstes des Ev. Jungmännerwerkes gegen die Ablehnung der Zulassung (Brief v. Fritz Hoffmann an die HV Film, Sektor Filmzulassung und -kontrolle v. 30. August 1968). Antwort auf das Schreiben v. 28. August 1968
BArch/FA O. 9026*

Die uns mit obigem Schreiben mitgeteilte Entscheidung über die Zulassung des Filmes „Das erste Evangelium Matthäus“ überraschte uns sehr, denn mit einer Ablehnung dieses Filmes haben wir in keinem Augenblick gerechnet.

Unserer Überzeugung nach kann dieser Film niemals unter die Spielfilme eingereiht werden, da er ja nur die Verfilmung eines Evangeliums ist, also ausgesprochen Verkündigung ist. Auch nach dem Vorgespräch des Unterzeichneten auf der dortigen Dienststelle mussten wir mit der Zulassung dieses Filmes für unseren Filmdienst rechnen.

Wie schon telefonisch erbeten, bitten wir darum, den Film noch nicht nach Stuttgart zurückzusenden, sondern ein persönliches Gespräch abzuwarten, das der Unterzeichnete gern mit der dortigen Dienststelle führen möchte. Wann dies sein könnte, müsste noch vereinbart werden.

Dokument 6

*Handschriftliche Notiz des Sektorenleiters Filmzulassung u. -kontrolle, Deckers, über weitere Diskussionen mit dem Staatssekretariat für Kirchenfragen (wahrscheinlich v. 16. September 1968)
BArch/FA O. 9026*

Am 12.9.68 mit Genn. Dr. Fitzner tel. vereinbart: Sie wird nochmals mit Gen. Weise beraten u. meine Argumente vortragen. Es wurde von mir darauf hingewiesen, dass die angegebenen Ablehnungsgründe (Spielfilm) nicht stichhaltig sind, da es sich ja um reine religiöse Thematik handelt u. wir in dieser Hinsicht keine Gründe anführen könnten; es sei denn, dass die von Weise/Dr. Dohle angeführten Gründe dem Antragsteller mitgeteilt werden können. Dabei verwies ich auf die prinzipielle Seite der Sache, dass das Staatssekretariat uns überlässt, kirchenpolitische Argumentationen zu geben, obwohl dies nicht unsere Zuständigkeit ist.

Am 16.9.68 mit Gen. Wilke tel. vereinbart:

1. Dr. Dohle u. er kommen am 17.9. um 10 Uhr, um prinzipieller Beratung wegen.

[...]

Dokument 7

*Aktenvermerk des Sektorenleiters Filmzulassung u. -kontrolle der HV Film, Deckers, v. 23. September 1968. 2 S.
BArch/FA O. 9026*

Aktenvermerk über eine Besprechung mit den beiden Vertretern des Staatssekretariats für Kirchenfragen, Gen. Hans Wilke und Gen. Dr. Dohle – am 17.9.1968 in der HV Film

Gegenstand der Besprechung war die Entscheidung zu dem Film „Das erste Evangelium des Matthäus“, der vom Filmdienst des Evangelischen Jungmännerwerkes, Sachsen/Anh. zur Zulassung beantragt worden war.

Am 20.8.68 fand die Aufführung dieses Filmes vor einem bestimmten Personenkreis statt, der aus dem Aktenvermerk vom 30.8.68 zu entnehmen ist.

Auf Grund der Tatsache, dass mit Schreiben des Sektors Filmzulassung und -kontrolle vom 28.8.1968 der Antrag zu Zulassung dieses Films mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Verbreitung von Spielfilmen die Kompetenzen des Evangelischen Jungmännerwerkes, im Bezug auf die Arbeit mit dem Film, überschreitet, erhielten wir am 3.9.68 ein Schreiben des Filmdienstes vom 30.8.1968. Aus diesem Schreiben war zu entnehmen, dass unsere Ablehnungsgründe seitens des Filmdienstes nicht akzeptiert werden. Deshalb fand die o.a. Beratung statt, um nochmals die Argumente zu beraten, die bei dem bevorstehenden Besuch von Herrn Fritz Hoffmann vorgetragen werden sollen. Diese Argumente können wie folgt formuliert werden:

1. Schon die bisherigen Filmzulassungen wurden in vielen Fällen sehr großzügig gehandhabt; es waren vielfach Filme, die nicht der Religionsausübung als Anschauungsmaterial dienten.

2. Spielfilme, wie der oben angeführte sind jedoch ganz und gar nicht als Anschauungsmaterial für die Religionsausübung erforderlich.

Es werden mit solchen Filmen praktisch die kirchliche Predigt bzw. sämtliche Religionsausübungen ersetzt; dies übersteigt jedoch die Kompetenzen des Filmdienstes.

Der Unterzeichnete wurde gebeten, in diesem Sinne das Gespräch mit Herrn Hoffmann zu führen [...]

Dokument 8

*Brief von Fritz Hoffmann an die Parteileitung der CDU v. 8. Oktober 1968. Abschrift.
BArch DO 4/1690*

Seit Jahrzehnten ist es die Aufgabe unseres Filmdienstes, in den Kirchengemeinden Filmfeierstunden mit Lauffilmen¹² durchzuführen. Das erforderliche Filmmaterial wurde uns seitens der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, jeweils genehmigt.

Zur Zeit haben wir die Genehmigung für 13 Filme zur Verfügung. Besonders bekannt wurde unser Filmdienst durch die Vorführung der beiden Filme aus Lambarene „Albert Schweitzer“ und „Albert Schweitzers Spital im Urwald“, die Leben und Werk des großen Christen und Humanisten in Kirchengemeinden der DDR bekannt gemacht haben. Durch die Opfergaben der Gemeinden konnten viele Hilfssendungen über das Deutsche Rote Kreuz und auf direktem Wege nach Lambarene gesandt werden. Viele Handschreiben von Albert Schweitzer, die uns erreichten, bezeugten seine große Dankbarkeit für diese entscheidende Hilfe für sein Werk im Urwald. Die Vertreter von Lambarene bei den Feierlichkeiten zur Einweihung des Albert-

¹² Diese ungewöhnliche Bezeichnung wird hier benutzt, weil der Filmdienst auch sog. „Standbildreihen“, zu projizierende Fotos (ähnlich wie Diapositive, aber auf einem fortlaufenden Filmstreifen) mit dazugehörigen Tonbändern oder Kommentarheften, vertrieb.

Schweitzer-Denkmal in Weimar – Frl. Kottmann, Frl. Silber und Herr Michel – bezeugten in den Gesprächen mit dem Unterzeichneten erneut ihre große Dankbarkeit für das Wirken unseres Filmdienstes in der DDR und für die dadurch möglich gewordene Unterstützung von Lambarene.

Nun haben wir der Hauptverwaltung Film wieder einen neuen Film mit der Bitte um Zulassung vorgelegt, der von dem Sozialisten Pasolini in Italien hergestellt wurde: „Das Evangelium nach Matthäus“. Dieser Film ist nur eine filmische Wiedergabe dessen, was Matthäus über das Leben und das Wirken Jesu berichtet. Die „Neue Zeit“¹³ hat im Juni 1965 unter der Überschrift „Die revolutionäre Predigt Christi“ ausführlich über diesen Film berichtet und darauf hingewiesen, daß der Film Erörterungen hervorrufen werde, die zu einer Vertiefung der Kenntnis Jesu Christi und seines Evangeliums dienen.

Somit ist dieser Film auch für die Christen in der DDR (nach dem erwähnten Artikel in der NZ) „ein Hinweis auf Christus als Sozialrevolutionär, der durchaus aggressiv gegen irdisches Unrecht, gegen die Ausbeutung zu Felde zieht und deshalb als ‚Unbequemer‘ seine Passion erleiden mußte“. Daß dieser Film nicht in den öffentlichen Lichtspieltheatern gezeigt werden kann, ist uns klar, er dürfte aber zur Vorführung in den Kirchgemeinden durchaus geeignet sein, für die von uns die Zulassung erbeten wurde.

In den bisherigen Verhandlungen wurde der Film jedoch noch nicht zugelassen, da er „Spielfilmcharakter“ aufweise. Dieser Meinung können wir uns nicht anschließen. Mit dieser Kennzeichnung wird man diesem Film nicht gerecht. Genau so wenig, wie man die Filme über Leben und Werk Albert Schweitzers als Spielfilme bezeichnen könnte, kann man auch einen Film über das Leben Jesu Christi als Spielfilm charakterisieren. Er ist Verkündigung der Botschaft Jesu mit den Mitteln eines Filmes. Verkündigung der Botschaft aber ist die Aufgabe der christlichen Kirche und damit auch unseres Filmdienstes.

Am 25. Oktober ds. Jhs. soll nun bei der Hauptverwaltung Film erneut über die Zulassung dieses Filmes verhandelt werden.

Wir bitten die dortige Dienststelle – im Interesse unserer kirchlichen Arbeit – ganz herzlich, unseren Antrag auf Zulassung dieses Filmes für die Vorführung in den Kirchgemeinden der DDR zu befürworten. Es scheint uns ganz entscheidend zu sein, daß bei den Besprechungen am 25. Oktober eine befürwortende Stimme – evtl. sogar durch den Herrn Vorsitzenden der CDU – Herrn Gerald Götting – vorliegt.

Wir würden uns **sehr** freuen, wenn wir diesen – auch nach dem Bericht in der „Neuen Zeit“ – ausgezeichneten Film den Christen in der DDR zeigen könnten.

Zu einer Vorbesprechung auf Ihrer Dienststelle – falls erforderlich und gewünscht – ist der unterzeichnende Leiter des Filmdienstes jederzeit bereit.

Wir danken Ihnen im Voraus herzlich für die freundliche Unterstützung unseres Vorhabens.

Dokument 9

Brief von Gerhard Quast, Leiter der Abt. Kirchenfragen im Hauptvorstand der CDU, an den Staatssekretär für Kirchenfragen, Hans Seigewasser, v. 21. Oktober 1968. Mit handschriftlichen Vermerken von Hans Seigewasser und Hans Weise. Gekürzt. BArch DO 4/1690

[*handschriftlich:*] Koll. Weise, Dr. Fitzner, Dr. Wilke, Dr. Dohle S.

[*handschriftlich:*] Muß gemeinsam beraten werden – Wei

Unter Bezugnahme auf das Gespräch mit dem Freund Götting am 11. Oktober überreiche ich Ihnen in der Anlage Abschriften von zwei Eingaben von Diakon Fritz Hoffmann, Magdeburg. Der Freund Götting bittet Sie, diese Angelegenheit prüfen zu lassen.

¹³ Tageszeitung; Zentralorgan der DDR-CDU.

[...]

Auch im Hinblick auf den Film „Das Evangelium nach Matthäus“ bittet der Freund Götting die Möglichkeit einer Lizenzerteilung unter gleichen Bedingungen wie für die Schweizer-Filme noch einmal zu prüfen.

[*handschriftlich:*] Unsere Meinung ist klar – Nein Wei.

Dokument 10

HV Film: Aktenvermerk von Werner Deckers v. 25. Oktober 1968. 2 S., leicht gekürzt.
BArch/FA O. 9026

Aktenvermerk über eine Beratung zwischen dem Unterzeichnenden und dem Gen. Dr. Dohle vom Staatssekretariat f. Kirchenfragen und dem Vertreter des Filmdienstes des Evangelischen Jungmännerwerkes, Herrn Fritz Hoffmann und dem Pfarrer Günther Hein – am 25.10.68

Anlass der Beratung war der Einspruch von Herrn F. Hoffmann vom 30.8.1968 gegen die Entscheidung über seinen Antrag auf Zulassung des Films „Das erste Evangelium Matthäus“. Vor dieser gemeinsamen Beratung fand eine Vorbereitung zwischen dem Unterzeichnenden und Gen. Dr. Dohle statt. Es wurde dabei festgelegt, dass unsere Ablehnung des o.a. Films auf jeden Fall aufrecht erhalten werden muss. Die Linie der Unterhaltung unsererseits soll nach wie vor sein, diesen Film als Spielfilm abzulehnen, weil das Alleinvertriebsrecht vom VEB Progress Film-Vertrieb dadurch berührt wird. Es soll vor allen Dingen auf die Frage der Kompetenz des Filmdienstes und das Problem der Religionsausübung behandelt werden. Der Inhalt des Films soll keine Rolle spielen.

Herr Hoffmann führte noch einmal seine Argumente an, dass es sich bei dem o.a. Film um die Verfilmung eines Evangeliums handle, d. h., der Film ausgesprochene Verkündigung ist. Aus diesem Grunde hat die Entscheidung vom 28.8.68 die prinzipielle Frage aufgeworfen, was unter Religionsausübung zu verstehen ist und ob dieser Film im Rahmen der Arbeit des Filmdienstes der religiösen bzw. der christlichen Unterweisung dient. Es wurde in der Diskussion zuerkannt, dass der Film auch der Religionsausübung dienen kann.

Die Tatsache jedoch, dass der DEFA-Außenhandel diesen Film bereits dem VEB Progress Film-Vertrieb zum Kauf angeboten hat, zeigt deutlich, dass dieser Film sehr wohl als kulturelles Ereignis aufgefasst werden muss. Hinzu kommt, dass der Film in Westdeutschland und anderen westlichen Ländern, in Filmtheatern öffentlich aufgeführt wurde. Darüber hinaus erhielt er auf internationalen Festivals Preise.

Diese Umstände geben vor allen Dingen Veranlassung, den Film nicht für die Zwecke des o. a. Filmdienstes zuzulassen, weil das Alleinvertriebsrecht vom VEB Progress Film-Vertrieb dadurch verletzt würde. Bei Zulassung des o. a. Films würde VEB Progress seine Rechte einklagen. Um einen solchen Präzedenzfall zu verhindern, muss die o. a. Entscheidung aufrecht erhalten werden.

Pfarrer Hein warf die Frage auf, ob die Möglichkeit bestände, eine Testveranstaltung z. B. im Bezirk Halle durchzuführen, die auch für den Progress Film-Vertrieb nachweisen würde, dass das Publikum, das diesen Film ansehen würde, sich völlig von dem unterscheidet, das in den Filmtheatern anzutreffen ist (Herr Hoffmann bemerkte, dass in den Filmtheatern 80 – 90 % jugendliche Besucher festzustellen sind, wohingegen seine Filme von alten Menschen angesehen werden).

Der Unterzeichnete erklärte, dass ein solcher Test nicht durchführbar ist, weil unabhängig von dem Ergebnis, die Entscheidungsfreiheit der HV Film dadurch in Frage gestellt wird.

Pfarrer Hein akzeptierte dieses Argument.

[...]

Dokument 11

Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung beim Staatssekretär für Kirchenfragen, Hans Seigewasser, am 28. Oktober 1968 v. 1. November 1968. S. 8
BArch DO 4/ 400

5. Verschiedenes und Verständigungsfragen

[...]

6. Im Zusammenhang mit dem Schreiben der CDU, eine Aufführung des italienischen Monsterfilmes „Das Evangelium des Matthäus“ in der DDR zu ermöglichen, wurde Dr. Fitzner beauftragt, Kollegen Quast zu sich zu bitten, und ihm die Gründe dafür zu erläutern, warum die Dienststelle des Staatssekretärs diesem Wunsche nicht entsprechen kann und ‚nein‘ sagen muß.

Dokument 12

Hausmitteilung der Abt. Filmbeschaffung des PROGRESS Film-Verleih über eine Besichtigung italienischer Filme v. 11. März 1983. Der Abt. Kulturpolitische Arbeit mit dem Film der HV Film übergebener Durchschlag. Auszug.
BArch DR 1/4849

Hausmitteilung

v. Progress/Abt. Filmbeschaffung

an Direktor, Harkenthal

Bereichsotr. Müller

Prüfung von Möglichkeiten zusätzlicher Filmbeschaffung

Wir haben die Möglichkeit zusätzlicher Filmbeschaffung geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir im Fernsehen der DDR am 7.2. und 10.3.1983 italienische Filme (Paket)¹⁴ mit folgendem Ergebnis besichtigt:

[...]

2. Evangelium nach Matthäus

(OT: Il vangelo secondo Matteo)

Italien 1964, s/w, Brtw. 132'

Regie: P. P. Pasolini

Wird für den Einsatz in Studiotheatern sehr empfohlen.

[...]

([Gisela] Seigewasser)

-Abteilungsleiter-

¹⁴ Es handelte sich um insgesamt 7 Filme aus den Produktionsjahren 1954-63, hauptsächlich Komödien und Abenteuerfilme. „Das erste Evangelium – Matthäus“ war neben dem Abenteuerfilm „Robin Hood und die Piraten“, der bereits von 1962-67 in den DDR-Kinos gelaufen war, und der in erster Linie hervorgehoben wurde, weil von diesem Titel keine neue Synchronfassung hergestellt werden musste, der einzige zum Ankauf vorgeschlagene.

Dokument 13

*Aktenvermerk der HV Film, Abt. Filmzulassung, über die Besichtigung des Films am 20. Mai 1983 v. 20. Juni 1983
BArch/FA O. 9026*

Am 20. Mai 1983 fand in der Vorführung des Fernsehens der DDR, Kremmener Straße, die Besichtigung des Filmes „Das Evangelium Matthäus“ statt.

Anwesend:

Gen. Dr. Dohle	Staatssekretariat für Kirchenfragen
Gen. Behnke	"
Gen. Arndt	"
Gen. Gräfe	"
Gen. Dr. Packhäuser	MfK, HV Film
Genn. Patkovszky	"
Kolln. Adam	Progress Film-Verleih
Kolln. Hampel	DEFA-Außenhandel

Entscheidung:

Der Film wird **nicht** für den Einsatz in den Kinos der DDR vorgesehen.

Begründung:

Eine nochmalige Besichtigung des bereits 1968 gesehenen Filmes fand auf Antrag des Progress Film-Verleih statt. U. a. auch deshalb, weil zum jetzigen Zeitpunkt ein sehr günstiger Kaufpreis für den Lizenzerwerb vorliegt.

Die Besichtigung erfolgte nach Abstimmung in Anwesenheit des Staatssekretariats für Kirchenfragen.

Die Diskussion ergab den übereinstimmenden Standpunkt, dass der künstlerische Wert des Filmes unbestritten ist, dass aber in keinem Fall mit einer nennenswerten Publikumsresonanz zu rechnen wäre. Sein Einsatz ist daher nicht gerechtfertigt.

Es sollte dem Fernsehen der DDR die Ausstrahlung empfohlen werden¹⁵, um den Film einem speziell disponierten und interessierten Publikum zugänglich zu machen.

¹⁵ Ob das DDR-Fernsehen die Sendelizenz bereits 1983 erwarb, ließ sich nicht feststellen. Es liegt im Bereich des Möglichen, da die übrigen zum fraglichen „Paket“ gehörenden Titel ausgestrahlt wurden.